



Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern, an der L 3259" in der Gemeinde Lützelbach Landkreis Odenwaldkreis

Begründung



April 2024





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Begründung mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Lützelbach war, übereinstimmt.

Träger der Bauleitplanung

Gemeinde Lützelbach
Mainstraße 1
64750 Lützelbach

Lützelbach,

den

Herr Tassilo Schindler
- Bürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im April 2024

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss: 26.09.2022

Bestätigung Entwurf: 19.09.2023

Satzungsbeschluss: 25.04.2024



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	7
2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	7
2.2	Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP 2000)	7
2.3	Regionalplan Südhessen 2010	9
2.4	Geltungsbereich (aktueller Flächennutzungsplan)	10
2.5	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete	11
2.6	Landschaftsplan der Gemeinde	13
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	14
3.1	Städtebauliches Konzept	14
3.2	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	14
3.2.1	Art der baulichen Nutzung	14
3.2.2	Maß der baulichen Nutzung	14
3.2.3	Baugrenzen	15
3.2.4	Überbaubare Grundstücksflächen	15
3.2.5	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	15
3.2.6	Landespflegerische Festsetzungen	15
4.	Erschließung	16
5.	Anderweitige Planungsalternativen	17
6.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	22
6.1	Umweltbelange	22
6.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	23
6.3	Flächenbilanz	23
6.4	Verfahrensablauf	23
7.	Zusammenfassung	25
8.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB	26



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	5
Abbildung 2	Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)	8
Abbildung 3	Regionalplan Südhessen (Ausschnitt)	9
Abbildung 4	Flächennutzungsplan Lützelbach (Ausschnitt)	11
Abbildung 5	Trinkwasserschutzgebiete	12
Abbildung 6	Naturpark	12
Abbildung 7	Sonderbaufläche erneuerbare Energien - Bestand/Flächennutzungsplan	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Flächennutzung im Geltungsbereich	23
-----------	-----------------------------------	----

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation verwendet (© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 2020).

Anhang

Anhang 1	Stellungnahme OREG
----------	--------------------



1. Ausgangslage

Die Gemeinde Lützelbach möchte im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Entwicklung eine landwirtschaftliche Fläche von rund 12,1 ha im Westen des Ortsteiles Seckmauern als Sondergebiet "Photovoltaik" ausweisen. Der Geltungsbereich ist durch den aktuell gültigen Flächennutzungsplan nicht städtebaulich überplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist aktuell eine Landwirtschaftsfläche.

In der Gemeinde Lützelbach (Bundesland Hessen) leben derzeit 6 831 Einwohner (Stand: 31.12.2020¹). Lützelbach liegt im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt. Der Großteil der Fläche der Gemeinde sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Groß-Umstadt in rund 25 km/30 min Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Darmstadt in rund 55 km/45 min Entfernung.

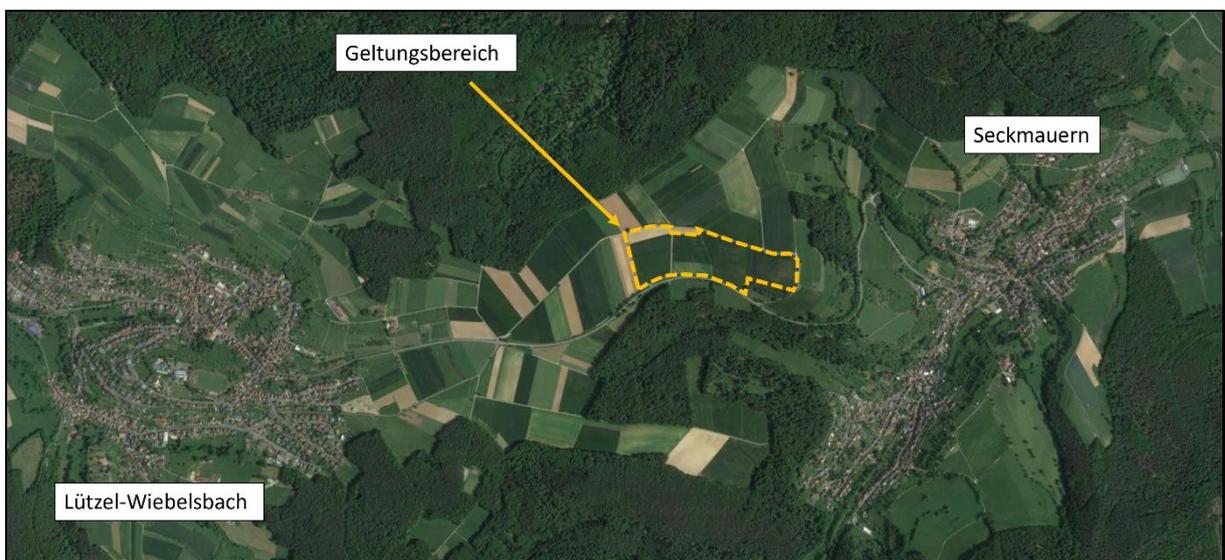


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 35,00 Höhenmetern von Norden nach Süd-Südosten auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 325 m NHN² und 290 m NHN.

Der Bebauungsplan umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach:

Flur 6, Flurstück 25 (teilweise, Weg), 41, 42, 43, 44, 45 (teilweise, Weg)

Der Bebauungsplan umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Seckmauern:

Flur 9, Flurstück 85, 86, 88, 89, 90 (teilweise), 91, 92, 93, 94 (teilweise), 95, 96, 97/1, 97/2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 12,1 ha.

¹ Hessisches Statistisches Landesamt, 2021

² NHN = Normalhöhennull



Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt westlich des Ortskerns von Seckmauern. Die Flächen bestehen in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. An den Geltungsbereich grenzen im Norden, Westen und Osten landwirtschaftliche Flächen (Wiesen und Felder) an. Im Süden besteht ein Anschluss an ein Waldgebiet, welches südlich der angrenzenden Landesstraße beginnt.

Im Süden verläuft die Landesstraße L 3259 Richtung Seckmauern. Von dieser zweigen im Westen und Osten ein Asphaltweg ab, welcher den Geltungsbereich in Gänze umläuft. Zudem grenzt im Norden im Abstand von rund 250 m bis 300 m die Landesgrenze zwischen Hessen und Bayern an.



2. Grundlagen

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wurde mit Dringlichkeit zum 01.01.2023 über das geänderte EEG gesetzlich festgelegt. Ziel ist es hier, das Ausbautempo zu erhöhen und die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Dies dient hier v. a. dem "überragenden öffentlichen Interesse".

Die Bundesregierung³ führt hierzu aus:

"[...] , dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. [...]".

2.2 Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP 2000)

In Kapitel 8.3 "Klima, Luftreinhaltung und Lärmschutz" des LEP 2000 wird auf die aktuelle Klimaschutzproblematik nicht eingegangen. Hier geht es lediglich um Frischluftschneisen und -bahnen, Kaltluftentstehungsgebiete etc. Dies ist für die Planung ohne Belang.

Zum Thema 11. Energie wird erklärt:

"Z In die Regionalpläne sind regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufzunehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unter den vorgenannten Grundsätzen unterstützen. Dies betrifft sowohl den Aus- bzw. Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zur Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung unter Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien. Die Errichtung von Anlagen, die diesen Zielsetzungen entsprechen, ist mit Ausnahme von Windkraftanlagenparks in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar."

Diese Grundsätze, die in den Regionalplänen beachtet werden sollen, werden bei der vorgesehenen Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beachtet.

Die aktuell gültige 3. Fortschreibung des LEP 2000 vom September 2018 sieht zu Photovoltaikanlagen folgende Grundsätze vor:

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>, zuletzt aufgerufen 24.08.2023



"5.3.2.1-1 (Z): Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen). Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwällen sowie Konversionsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen. Nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden."

"5.3.2.1-2 (Z) In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist."

In der Gemeinde besteht eine großflächige militärische Konversionsfläche (siehe hierzu "Anderweitige Planungsmöglichkeiten").

Da keine weitere dieser Voraussetzungen in der Gemeinde Lützelbach zutrifft, soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich entwickelt werden, um einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können. Details zu diesen Themen sind in den Regionalplänen zu bestimmen.

Für den Geltungsbereich wird die Forstwirtschaft als Vorzugsgebiet beschrieben/dargestellt.

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht dem nicht entgegen, da hier Offenlandbereiche genutzt werden sollen und die umliegenden Waldflächen nicht überplant werden.

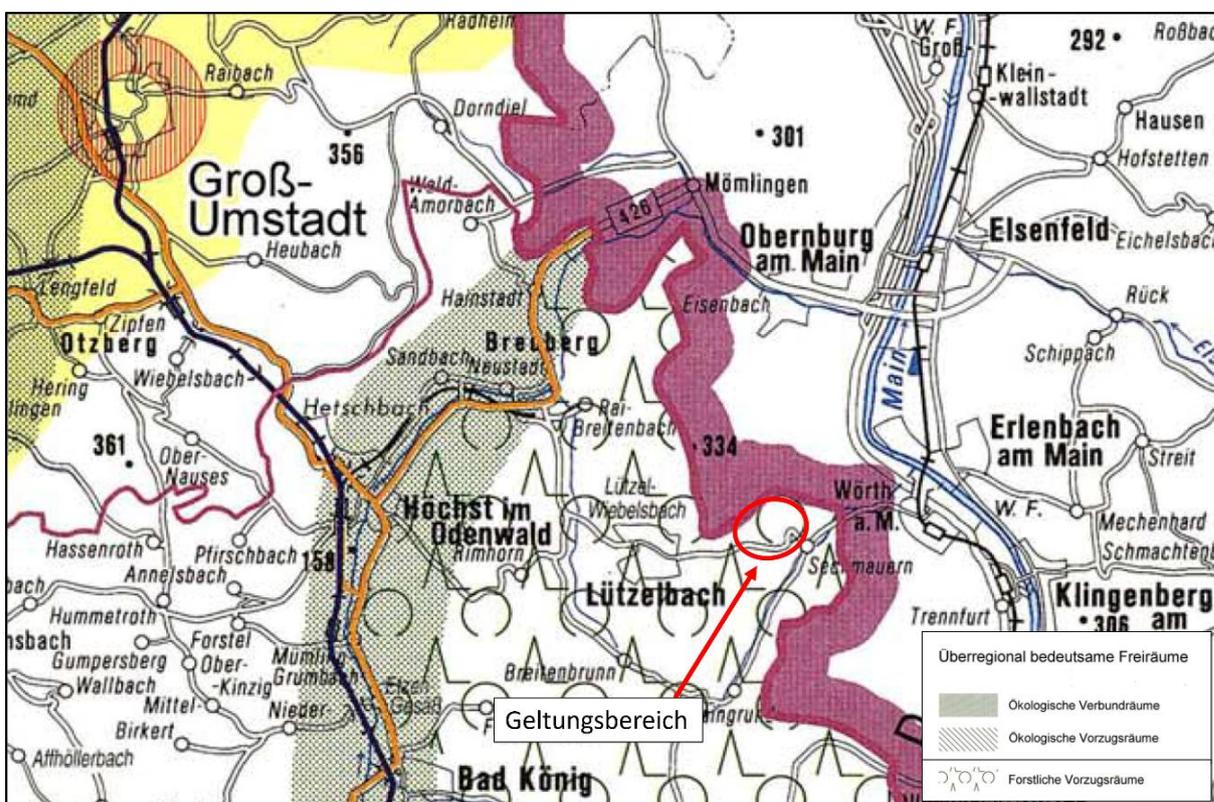


Abbildung 2 Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)



2.3 Regionalplan Südhessen 2010

In Kapitel 8 des Regionalplanes Südhessen wird unter Punkt G8.2-1 Folgendes erklärt:

"Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie, sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden."

Damit will das Land Hessen bis 2020 20 % des Energiebedarfes (ohne Verkehr) aus regenerativen Energiequellen (Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie) erzeugen, um so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Damit kann auch eine regionale Wertschöpfung erreicht werden, da die Wirtschaftsleistung für die Energieerzeugung im Land Hessen bleibt.

Über 8,2 TWh Strom wurden 2021 in Hessen mit erneuerbaren Energien erzeugt (Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen). Gemäß Energiemonitorbericht 2022 lag der Anteil der Stromerzeugung aus regenerativen Energien in Hessen bei 49 %⁴. Bis 2050 will Hessen seinen Bedarf an Strom und Wärme vollständig aus erneuerbaren Energiequellen decken.

Um nun den Ausbau zu unterstützen, möchte die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag hierzu leisten und eine Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen.

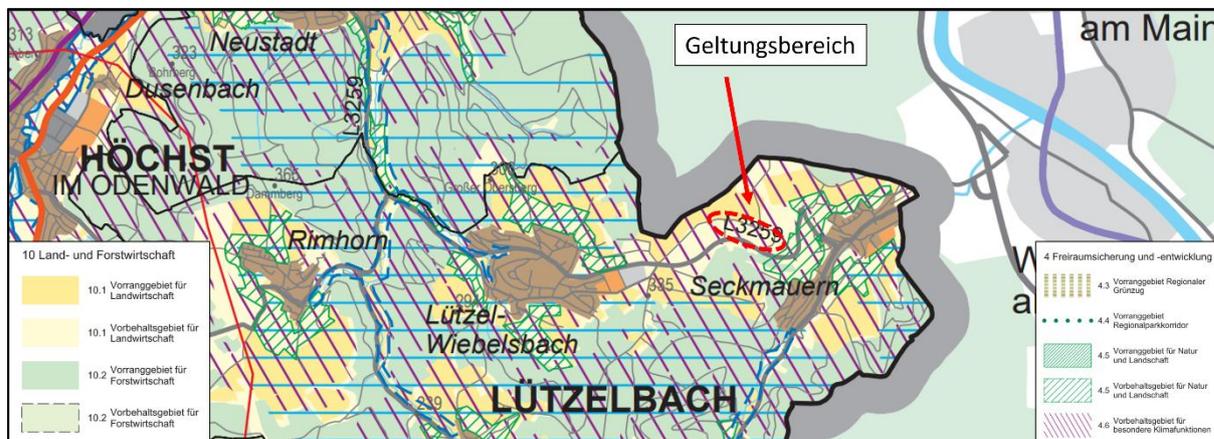


Abbildung 3 Regionalplan Südhessen (Ausschnitt)

Im Regionalplan Südhessen 2010 ist im Geltungsbereich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren ist über den Geltungsbereich und im Umfeld ein Vorbehaltsgebiet für die besondere Klimafunktion im Plan dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und im Osten ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Im Süden (südlich der Landesstraße) grenzt ein Waldbereich (Vorranggebiet Forstwirtschaft) an.

⁴ https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-12https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-12/monitoringbericht_2022_web.pdf?_sm_au=ivVD3Q1LrPGsVkbM, zuletzt aufgerufen 26.08.2023



Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind ein Grundsatz der Raumplanung, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist möglich, wenn die Inanspruchnahme geringfügig ist. Für das Vorbehaltsgebiet "Besondere Klimafunktion" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere Photovoltaikanlage nicht erheblich negativ auf Kalt- und Frischluftabflussschneisen auswirken. Allerdings wirkt sich eine Photovoltaikanlage positiv auf den Klimaschutz aus, da hier Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird, was zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Erzeugung von Energie führt.

Das Vorranggebiet für Natur- und Landschaft ist ebenfalls durch die Planung nicht betroffen. Zwischen diesen Flächen und der Änderungsfläche befinden sich weitere Wiesenflächen. Dazu trennt in Teilen die Topografie (Hänge) die Flächen voneinander ab.

Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 17.05.2023 erfolgt die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung des Regionalplanes Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010.

2.4 Geltungsbereich (aktueller Flächennutzungsplan)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2007.

Im Geltungsbereich sind folgende Darstellungen vorhanden:

- Oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (20 kV-Freileitung, inzwischen verlegt)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße - Odenwald"
- Naturpark "Bergstraße - Odenwald"
- Gebiete für die Biotopvernetzung.

Im Umfeld befinden sich, neben den vorgenannten Darstellungen, noch weitere:

- Hauptverkehrsstraße
- Flächen für Wald
- Schaffung von Vernetzungsstrukturen (hier: Pflanzungen)
- Limes unterirdisch
- Bodendenkmäler
- Wachposten 10/6 (nordwestlich des Geltungsbereiches)

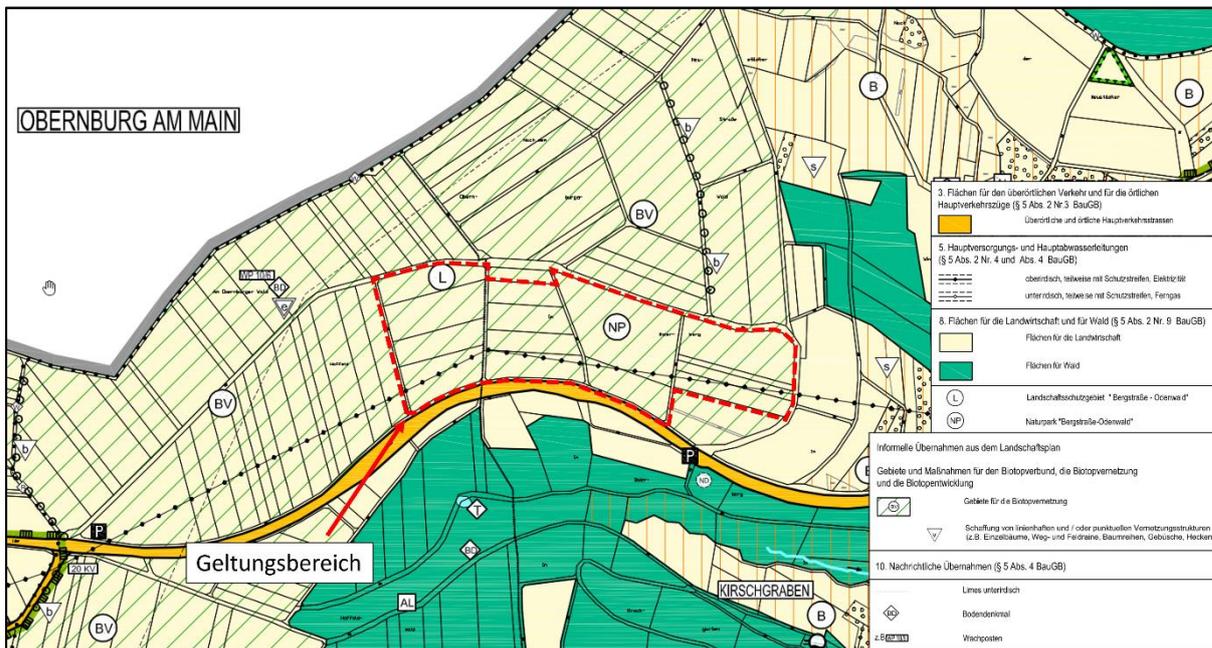


Abbildung 4 Flächennutzungsplan Lützelbach (Ausschnitt)

2.5 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht betroffen und werden durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt und müssen deshalb nicht beachtet werden.

Im Abstand von mindestens 580 m liegt ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone III und in rund 950 m der Zone II. Durch den großen Abstand sind nach aktuellen Erkenntnissen hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

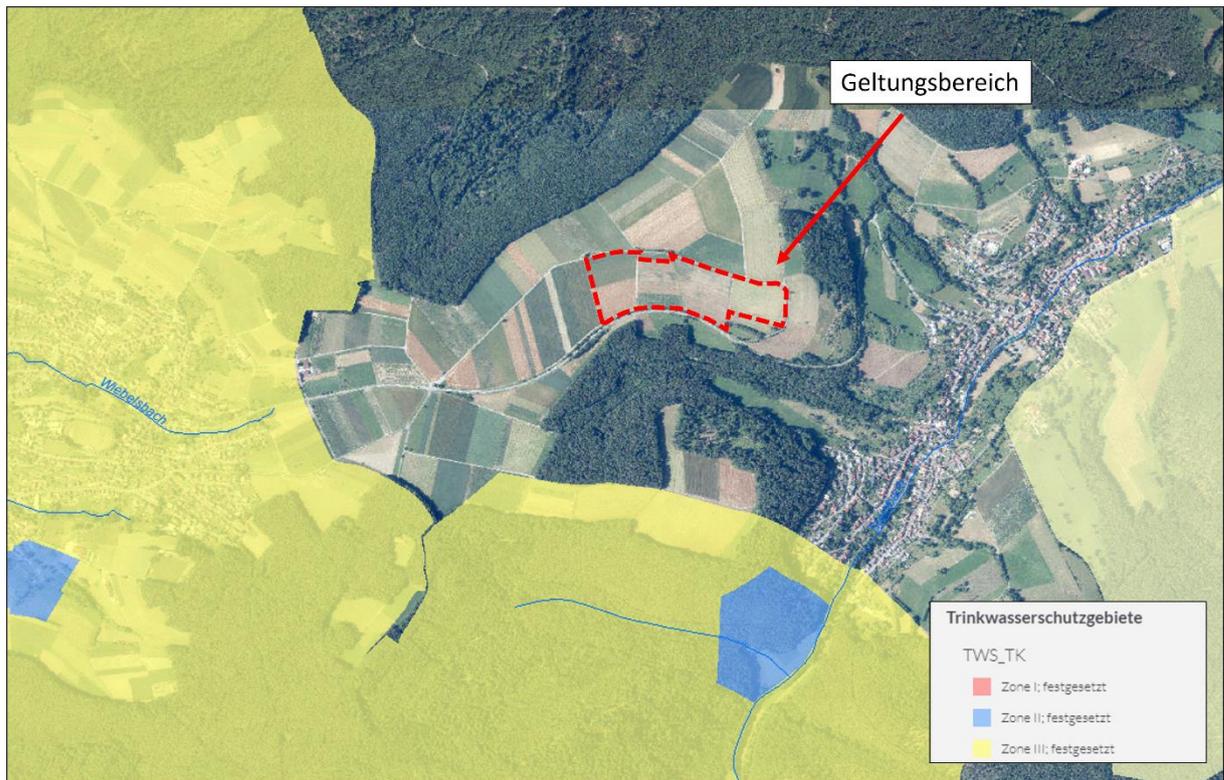


Abbildung 5 Trinkwasserschutzgebiete

Zudem ist der gesamte Geltungsbereich Teil des Naturparks "Bergstraße - Odenwald".

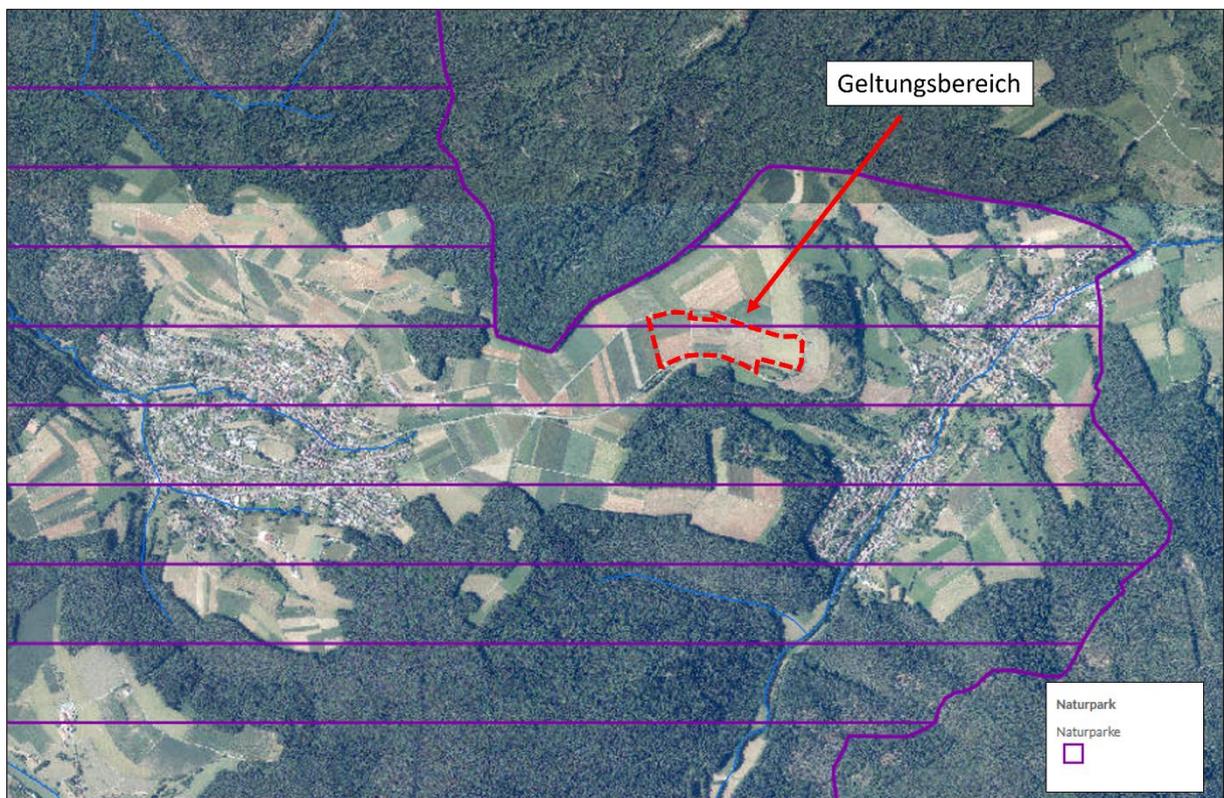


Abbildung 6 Naturpark



2.6 Landschaftsplan der Gemeinde

Der Landschaftsplan der Gemeinde Lützelbach wurde informell in den Flächennutzungsplan integriert. Hier bestehen für den Geltungsbereich nördlich sowie westlich, die Darstellung eines Gebietes für die Biotopvernetzung. Zudem befinden sich nordöstlich und nordwestlich Bereiche, wo Pflanzungen von Gehölzen vorgenommen oder ergänzt werden könnten.



3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes beträgt rund 12,1 ha. Dabei wurde die Fläche für die Module so definiert, dass auf einer 9,1 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden/Südwesten ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können. Die übrige Fläche von rund 3,0 ha wird für Ausgleichsflächen und Eingrünung genutzt.

Im Geltungsbereich sind zwei Transformatoren und ein Ersatzteilcontainer erforderlich. Diese technischen Anlagen werden auf einer Gesamtfläche von ca. 75 m² untergebracht werden. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich. Im Zuge der weiteren Planung besteht die Möglichkeit zur Errichtung eines Batteriespeichers.

Die Photovoltaikmodule werden mit einer Höhe von ca. 0,8 m bis maximal ca. 3,5 m über Grund mit einer Neigung von ca. 25 ° errichtet. Diese werden auf verzinkten Stahlstützen befestigt, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich, entsprechend der derzeitigen Nutzung als Grünland, genutzt werden kann. Die gesamte Anlage wird aus Sicherheitsaspekten eingezäunt, mit entsprechenden Zugangsmöglichkeiten zur Wartung und gegebenenfalls Brandschutz (Feuerwehr).

3.2 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Zu I.1:

Für dem Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zu I.2:

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen rund 3,5 m über der Geländeoberkante ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.



Das notwendige Maß der baulichen Nutzung für die Technik und einen möglichen Batteriespeicher wird auf 3,50 m Höhe und 75 m² Flächenversiegelung begrenzt. Hier ist es möglich, alle notwendigen Installationen anzubringen. Diese maximale Kubatur stellt sicher, dass das Gebäude nicht übermäßig über die andere bauliche Anlage hinausragt und so negative Auswirkungen (u. a. Landschaft, Erholung, Tierwelt) erzeugt.

3.2.3 Baugrenzen

Zu I.3:

Die maximal zu bebauende Fläche wird durch die Baugrenze dargestellt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Dadurch, dass die Flurstücksgrenzen nicht die maximale Ausdehnung darstellen, können gegebenenfalls die Eckpunkte durch GPS-Koordinaten bestimmt werden.

Die Baugrenze ist im Süden des Geltungsbereiches identisch mit der Bauverbotszone (§ 23 Abs. 1 HStrG) der dort befindlichen Landesstraße L 3259.

3.2.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.4:

Siehe 3.2.3.

3.2.5 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Zu II.:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten.

3.2.6 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III.:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen.

Hierbei sollen Ackerflächen zu extensiv genutzten Rasen- und Wiesenflächen umgewandelt und aufgewertet werden, was auch dem Artenschutz dient.

Entsprechende weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



4. Erschließung

Um die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen Asphaltwege genutzt werden. Weiter müssen zur Erreichbarkeit der Fläche zusätzliche temporäre Wege angelegt werden.

Großräumig ist die Fläche über die L 3259 an das örtliche und regionale Verkehrsnetz (B 469) angebunden. Der direkte Weg ist über den asphaltierten bogenförmigen Feldweg verbunden, welcher am Parkplatz "Runder Stein" im Westen und an einer Zufahrt im Osten von der Landesstraße abzweigt.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung zu einem im Umfeld gelegenen Netzverknüpfungspunkt verlegt werden. Die Planung und Umsetzung der Kabeltrasse erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens als eigenständiges Projekt.

Die interne Erschließung erfolgt über die bestehenden Feldwege und eine als Schotterrasenweg ausgebauten Zufahrt von Osten her. Eine langfristige Befahrbarkeit muss nach der Bauphase durchgängig sichergestellt werden (Brandschutz, Flächenpflege und Wartung).

Baustellenandienung:

Im Rahmen der Bauphase hat die Andienung der Baustelle mit Material, Baufahrzeugen und Personal ausschließlich über den Kreuzungspunkt/Feldweg/Parkplatz an der L 3259 im Bereich "Runder Stein" (Koordinaten: 49°47'14.9"N 9°05'35.0"E) zu erfolgen.



5. Anderweitige Planungsalternativen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Weiter sind mögliche unterschiedliche Ausführungsalternativen am Standort selbst zu prüfen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützelbach ist eine Fläche für die potenzielle Nutzung von Erneuerbaren Energien dargestellt. Aus diesem Grund wurde im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes weiter untersucht, ob zusätzliche Alternativstandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bestehen. Diese Untersuchung erfolgte anhand von Kriterien auf Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben.

Folgende rechtliche Grundlagen wurden u. a. herangezogen:

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)
2. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010

Für die Standortfindung sind unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben heranzuziehen. Hierzu zählen auch Standortkriterien, welche nach technischen und unternehmerischen Aspekten berücksichtigt werden müssen.

Nach dem § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung: hier war wirtschaftliche, verkehrliche, wohnungsbauliche oder militärische Natur)
- entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 500 m errichtet werden soll
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.

Es sind auch Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grund-, Trink- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.



Weitere Ausschlussflächen ergeben sich über den Regionalen Flächennutzungsplan Südhessen 2010 - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien 2019. Hier werden unter dem Kapitel 3.4 Solarenergie und dem Grundsatz 3.4.1-3 folgende Kriterien genannt:

- Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung

Zugleich wird mit dem Grundsatz G 3.4.1-4 nach einer Einzelfallprüfung eine Flächennutzung zugestanden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind:

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Regionalparkkorridor
- Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die Besonnung
- die Exposition und Geländeverschattung
- geringer Erschließungsaufwand
- geringer Aufwand für den Anschluss für den Mittelspannungsanschluss.

Flächensuche:

In der Gemeinde Lützelbach wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung, respektive Befahrung, Flächen ermittelt. Im Rahmen dieser Flächenermittlung hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde ist von Wald bestanden. Hiernach folgen offene Flächen (Wiesen, Weiden) und Siedlungsräume.

In Teilen der Gemeinde verläuft auch der Limes. Hierzu gehören alte Kastelle, Türme und andere Anlagen. Diese sind aufgrund des historischen Erbes zu schützen und von Überplanung freizuhalten.



In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen, alten gewerblichen Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen oder Schienenwege, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen, als auch Deponien in der Nachsorgephase.

Im Flächennutzungsplan besteht nahe an den Grenzbereichen zu Bad König und Michelstadt eine "Sonderbaufläche zur Nutzung erneuerbarer Energien und Lagerhaltung". Die Darstellung dieser Sonderbaufläche ist durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2007 erfolgt. Diese Fläche ist eine alte aufgegebene militärische Liegenschaft. Hier bestehen alte Hallen, Verkehrswege und überwiegend massiv befestigte Bunkeranlagen. Der überwiegende Teil der Fläche ist von Bäumen und Gebüsch bestanden.

Aktuell werden dort nutzbare Flächen bereits durch kleine Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt. Dazu werden wenige Flächen als Lagerflächen verwendet. Darüber hinaus wurden randlich Windenergieanlagen errichtet.

Als Alternative für eine Photovoltaikanlage kann diese Fläche gegenwärtig nicht dienen.

- Der Erschließungsaufwand für eine großflächige Photovoltaikanlage von rund 12 ha bzw. mit der geplanten Energieeffizienz ist hier finanziell nicht darstellbar. Um eine plane Fläche zu erhalten, die für die Errichtung einer Photovoltaikanlage benötigt wird, müssten die Bauwerke beseitigt oder aufgefüllt werden. Beide Möglichkeiten wären mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, welche einen späteren wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nicht mehr möglich machen. Dazu sind umfangreiche statische Prüfungen des Baugrundes (Bunker und verfüllte Flächen) notwendig, um die Standsicherheit zu gewährleisten.
- Aus ökologischer Sicht ist zu erwarten, dass sich durch die lange Unzugänglichkeit des Geländes und die seit rund 30 Jahren nicht mehr vorhandene militärische Nutzung geschützte seltene Tier- und Pflanzenarten etabliert haben, welche bei einer Beräumung erheblich gestört oder getötet werden könnten. Hierzu zählen u. a. Fledermäuse, Eidechsen oder wilde Orchideen.
Im Rahmen einer möglichen aufwendigen Erschließung mit den vorgenannten Maßnahmen wäre mit einem massiven Baustellenlärm und Fahrbewegungen zu rechnen, welche langfristig nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld befindliche Fauna und Flora erwarten lassen.

Daher ist von einer aus ökologischer Sicht besonders wertvollen und schützenswerten Fläche auszugehen. Die höhere Wertigkeit ergibt sich aber auch dann, wenn sich wider Erwarten keine besonders geschützten Arten dort angesiedelt hätten. Denn jedenfalls ist der Bestand auf den dortigen Flächen naturschutzfachlich erheblich hochwertiger als an dem hier überplanten Standort, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer Nutzung der bereits dargestellten Fläche für eine Photovoltaikanlage müsste der unbeeinflusst gewachsene Baum- und Strauchbestand gerodet werden. Dies wäre neben naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaschutzgesetzes kritisch zu bewerten. Die etablierte Strauch-, Gehölz- und Mischwaldzusammensetzung kann Kohlenstoffdioxid langfristig speichern. Langfristig würde ein Verlust der Speicherung im Fall einer Umsetzung entstehen.

Hinweis:

Aktuell (Stand: August 2023) ist es der Gemeinde nicht möglich, entsprechende artenschutzrechtliche und bauliche Prüfungen vorzunehmen, da die Eigentumsverhältnisse besagter Flächen eine Begehung nicht ermöglichen (siehe Anlage 1).

- Im Umfeld der ehemaligen militärischen Fläche bestehen aktuell keine Möglichkeiten, die geplante Strommenge in das überregionale Netz einzuspeisen. Hierfür wäre eine mehrere kilometerlange Kabeltrasse notwendig. Durch die Umgebung der ehemaligen militärischen Fläche mit Wald wäre mit einem starken Eingriff in Waldbestände zu rechnen (Bautätigkeit zur Kabelverlegung).



Abbildung 7 Sonderbaufläche erneuerbare Energien - Bestand/Flächennutzungsplan

Um die Nutzung von solarer Energie zu ermöglichen, müssen landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Diese sind aktuell im Gemeindegebiet überwiegend als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ausgewiesen und teilweise mit anderen Vorrangflächen überlagert. Um die Betroffenheit des Naturraumes in Bezug auf optische Beeinträchtigungen, der Nutzbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Felder) und der umliegenden Siedlungsbereiche so gering wie möglich zu halten, wurden Flächen an Hanglagen gesucht, die für die Landwirtschaft weniger attraktiv sind. So wurden - trotz des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien nach § 2 EEG - auch Belange der Landwirtschaft bei der Standortwahl hinreichend berücksichtigt.

Potenziell stehen auch (öffentliche und private) Dachflächen in allen Siedlungsbereichen für die Nutzung solarer Energie zur Verfügung. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Potenziale langfristig zu ermöglichen. Die Vorgaben oder Möglichkeiten sind über entsprechende bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen zu regeln. Dies ist v. a. für zukünftige Planungen in Betracht zu ziehen. Für den Gebäudebestand sind derartige großflächige Anlagen nur mit erheblichem Aufwand (u. a. rechtliche Zulässigkeiten, Eingriff in die Gebäudestrukturen, Netzkapazitäten für den Stromtransport) zu ermöglichen. Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat. Da im bestehenden Siedlungsbereich zeitnah die Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Größenordnung der geplanten Anlage nicht realistisch möglich ist, kann die alternative Siedlungsfläche nicht herangezogen werden.



Unter Einbeziehung der Kriterien der spezifischen Einstrahlung, wirtschaftlichen Erschließung und Anbindung, den Abständen zur Wohnbebauung und der Einsehbarkeit sowie der Grundverfügbarkeit der Flächen stellte sich die jetzige überplante Flächenkulisse als eine sehr gut nutzbare Fläche heraus, der nach intensiver Prüfung keine besser geeignete Alternative gegenübergestellt werden kann.

Auch die Baustellenzufahrt kann über die Landesstraße (von Nordwesten her) und den befestigten Weg bestmöglich mit geringen Behinderungen für den Verkehr und Umwelt ermöglicht werden.



6. Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Umweltbelange

Im Rahmen der Planung wurden fünf Ortsbegehungen im Jahr 2022/2023 von der igr GmbH im Untersuchungsraum mit entsprechender Biototypen- und Tierartenkartierung durchgeführt.

- 13.04.2022
- 07.05.2022
- 07.06.2022
- 08.07.2022
- 07.02.2023

Hier wurde festgestellt, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereiches durch den Ackerbau geprägt wird. Der südöstliche Bereich des Geltungsbereiches, gemäß der räumlichen Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2022, wurde als Magerwiese (Glatthaferwiese) gemäß § 30 BNatSchG kartiert. Dieser Bereich wurde im Rahmen der weiteren Planung herausgenommen, um den geschützten Bereich nicht zu überplanen. Zudem konnten randlich, teilweise außerhalb des Geltungsbereiches Feldlerchenreviere, Rotmilane, Goldammer und Neuntöter kartiert werden.

Durch die spätere Umsetzung der Photovoltaikanlage werden langfristig maximal rund 75 m² Fläche voll versiegelt und 1 250 m² (Zuwegung - Schotterrasen) teilversiegelt. Die unbebauten Flächen des Sondergebietes werden mit Extensivrasen versehen und sollen v. a. für die Vögel und Insekten weiterhin ein Habitat darstellen und eine Magerwiese ausbilden.

Die geplanten Ausgleichsflächen im Norden werden für die Feldlerche angelegt. Hier sollen grobe Wiesenstrukturen angelegt werden.

Im Westen der Anlage soll mittels einer Heckeneingrünung (3-reihig) ein Gehölzhabitat für den Neuntöter und die Goldammer geschaffen werden. Zudem dient die Eingrünung auch großen Säugetieren (Wild) als Leitstruktur.

Die Modulreihen werden mit einem verhältnismäßigen Abstand errichtet werden. Hierdurch soll für eine ausreichende Belichtung, der unter den Anlagen liegenden Wiesenflächen, gesorgt werden.

Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung der Flächen vor und nach einem möglichen Eingriff hat ergeben, dass der Geltungsbereich vor dem Eingriff eine Wertigkeit von 1 927 569 Wertpunkten und nach dem Eingriff/Ausgleich eine Wertigkeit von 2 622 183 Wertpunkten hat. **Das entspricht einer Aufwertung von 694 614 Wertpunkten.**

Aktuell wird nicht von einer erheblichen, langfristigen Beeinträchtigung der im Umfeld lebenden Feldlerchen und anderen Vogelarten noch der Magerwiesen ausgegangen.

Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Umweltbericht und der Artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.



6.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁵ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁶ ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rund 12,1 ha. Hierbei sind fünf unterschiedliche Flächennutzungen zu unterscheiden.

Tabelle 1 Flächennutzung im Geltungsbereich

Nutzungsart	Fläche [m ²]	Fläche [%]
Modultische (überschirmte Bereiche)	46 854	38,7
Zuwegung	1 250	1,0
Transformatorstationen, u. a.	75	0,1
Freifläche (innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches)	71 266	59,1
Neuanpflanzung (Sträucher)	1 136	0,9
Einzäunung	Linienhaft (keine Fläche) -	
Gesamtfläche	120 581	99,8*

*Die Differenz zu 100 % ist Rundungstoleranzen geschuldet.

6.4 Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wurde öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes vorzulegen.

Die Unterlagen können in den Räumlichkeiten und im Online-Auftritt der Gemeinde eingesehen werden.

⁵ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 09.02.2023.

⁶ Umweltinformationen über Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie - Regierungspräsidium Darmstadt/Hessen - Stand 10.2021, <https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltinformationen-%C3%BCber-anlagen-nach-der-industrieemissions>, zuletzt aufgerufen 10.02.2023.



Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen mit Umweltbelangen wurden berücksichtigt.



7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Lützelbach möchte westlich des Ortsteiles Seckmauern, auf den Gemarkungen von Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach, eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten.

Die eingezäunte Anlage soll mit freistehenden PV-Elementen errichtet werden. Zwischen den Modulreihen wird Platz geschaffen, um die Fläche zu begrünen und aufzulockern.

Die Fläche erhält eine interne Erschließung. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegende Landesstraße und den bereits nördlich verlaufenden befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber erfolgt ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr.

Aktuell wird die Fläche als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich großflächig ebenfalls Ackerflächen; im Süden grenzen südlich der Landesstraße Bereiche mit einzelnen Wald- und Strauchbereichen an.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird Ausgleich erforderlich. Der gesamte Ausgleich kann innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Dies wird im Umweltbericht detailliert dargestellt.

Der Bebauungsplan wird aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der bestehende Flächennutzungsplan muss deswegen in dem entsprechenden Teilbereich geändert werden. Diese Änderung wird im Parallelverfahren vorgenommen.

Die Gemeindevertretung Lützelbach hat am 2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



8. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Gemäß § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Lützel-Wiebelsbach/Seckmauern an der L 3259“ in der Gemeinde Lützelbach eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde.

Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	26.09.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	17.04.2023 bis 17.05.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	17.04.2023 bis 17.05.2023
Offenlage (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	09.10.2023 bis 10.11.2023
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	09.10.2023 bis 10.11.2023
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	
Satzungsbeschluss	

Ziel des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Lützelbach (Odenwaldkreis, Hessen) beabsichtigt, in den Ortsteilen Lützel-Wiebelsbach und Seckmauern im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) aufzustellen. Die Gemeinde möchte damit ihren Teil zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf ihrem Gebiet beitragen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, zu erläutern. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und den entsprechenden Abstimmungen der Art und Umfang der zu betrachtenden Umweltbelange, erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht.



Standortgegebenheiten und hiervon abhängige Untersuchungsgegenstände

- Außenbereich
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Fläche- und Bodennutzung
- Artenschutz (Avifauna; u.a. Feldlerche, Rotmilan)
- Landschaft- und Erholung
- Belange Jagdwirtschaft, Wildwechsel
- Bodendenkmalschutz
- Wechselwirkungen

Während der Offenlage wurden Gutachten offengelegt, welche im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes erstellt, und ins Verfahren integriert wurden.

Gutachten

- Fachbeitrag Artenschutz mit Bestandskartierungen des Geländes, der Avifauna und Flora
- Blendgutachten

Prognose über die Durchführung der Planung und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter

Fläche

- weder positiv noch negativ beeinträchtigt, es erfolgt eine Umnutzung der Fläche

Boden

- Bodenversiegelung von 0,7 % des gesamten Geltungsbereiches

Wasser

- Lokale Veränderung des Abflusses von Niederschlagswassers

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- (temporärer) Verlust von Lebensraum und/oder Nahrungsplätzen durch den Baubetrieb/ Anlage
- (temporärer) Verlust von Transitwegen wegen der Einzäunung des Geländes
- Neue geschützte Lebensräume für Kleinsäuger und Nistplätze für Vögel
- Neue vertikale Ansitzmöglichkeiten für Vögel und u. a. Prädatoren
- Wesentliche Nachteile auf Pflanzen sind nach aktuellen Erkenntnissen nicht zu erwarten
- Die biologische Vielfalt wird durch geringe räumliche Verschiebung von Artengruppen möglich (Feldlerche, Rotmilan)
- Ansiedlung zusätzlicher Tiere und Pflanzen auf der Fläche möglich durch genänderte Nutzung
- Generelle Bodenregeneration durch extensive Nutzung

Mensch und menschliche Gesundheit

- Temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen und damit Anstieg der Stoff- und Geräuschemissionen während der Bauphase

Luft und Klima

- Temporäre Zunahme der Emissionen während der Bauphase
- Es sind durch die Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, vielmehr trägt die Anlage zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei, was sich positiv auf den Klimawandel auswirkt.



Landschaft und naturbezogene Erholung

- Eine bis dato landwirtschaftliche Fläche wird durch eine technisch-gewerbliche, bauliche Anlage überformt

Kulturelles Erbe und Sachgüter Kulturdenkmäler

- Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, detaillierte Prüfung während der Baumaßnahme noch erforderlich

Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern sind zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter bezogenen Auswirkungen, betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Im Geltungsbereich führt die Bebauung mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage zu Veränderungen der Flächennutzung. Durch die bauliche Anlage werden der Wasserablauf und die Verdunstung verändert. Hingegen kann durch die Beendigung der intensiven Landwirtschaft hin zu einer extensiven Flächennutzung sich der Boden erholen und Pflanzen können sich neu ansiedeln. Zugleich könnten bestimmte Vogelarten gezwungen sein, in Nachbarhabitats auszuweichen, wohingegen für bestimmte Arten neue Räume erschlossen werden. Für das Wild ändern sich Wildpfade, die durch neue Leitstrukturen geschaffen werden. Zuletzt beeinflusst die Anlage das Landschaftsbild, was zu einer geänderten Wahrnehmung des Landschaftsempfindens und Erlebens führen kann.

Berücksichtigung der Beteiligungsverfahren und der Ergebnisse der Abwägung

Im Zuge der Beteiligungsverfahren gingen Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ein. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen ergingen zu Umweltrelevanten Themen wie der der Eingriffs-Ausgleich-Abhandlung von Boden und Landschaft, dem Artenschutz, Bodendenkmalschutz, Blendwirkungen von Verkehr und bewohnten Flächen bzw. öffentliche Wege (Freizeitnutzung), Alternativenprüfung und des Wildwechsels.

Alternativenprüfung

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen. Gemäß dem BNatSchG sind im Zuge des Vermeidungsgebotes auch Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Es wurden verschiedene Planlayouts betrachtet und geprüft. Die Grundlage der Prüfung stellen die rechtlichen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010 - Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien 2019 dar.

In der Gemeinde Lützelbach wurde eine bestehende ehem. militärische genutzte Anlage als Alternative geprüft. Aufgrund technischer und privatrechtlicher Aspekte musste dieser Bereich als alternativer Standort ausscheiden. In der Gemeinde bestehen keine weiteren besser geeignete alternative Flächen für eine große Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Großteil der Gemeinde ist von Wald bestanden. Hier-nach folgen offene Flächen (Wiesen, Weiden) und Siedlungsräume. Mehrfachnutzungen von bereits überformten Flächen konnten nicht realisiert werden. Auch die Nutzung von Dachfläche der



Privathäuser entzieht sich der Steuerung durch die Gemeinde. Allerdings fördert auch 2024 die Gemeinde wieder sogenannte Steckeranlagen/Balkonphotovoltaikanlagen, um den Ausbau privater Anlagen zu verstärken. Das reicht aber nicht um den Bedarf in Hessen zu befriedigen. Durch diese Einschränkungen und rechtlichen Vorgaben konnten keine besser geeigneten Flächen generiert werden.

Durch die Vorgaben durch den Arten- und Naturschutz, des Landschaftswirkung und anderen relevanten Belangen, wurde der Geltungsbereich so optimiert, das durch die jetzige Form die beste Alternative am Standort selbst gefunden wurde.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im April 2024

B. Sc./Ing. Raumplanung
M. Sc. Umweltplanung und Recht C. Hahn



Anhang 1 Stellungnahme OREG